

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte (VSGU) hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.101) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (Sr 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für *Goldschmiede, Silberschmiede und Juwelenfasser* eingereicht.

Die Audio Engineering Society (AES), Sektion Schweiz, hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung *Tontechnikerin/Tontechniker* eingereicht. Das Reglement vom 26. April 1995 wird aufgehoben.

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

8. April 2003

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie